

*Martin Scheinin / Reetta Toivanen (Hrsg.), Rethinking Non-Discrimination and Minority Rights, Berlin: German Institute for Human Rights (Selbstverlag), 2004, ISBN:952-12-1306-X, 245 Seiten.*

Das Buch sammelt die einzelnen Beiträge der Teilnehmer einer Konferenz des *Institute for Human Rights* der Åbo Akademi University (Turku) und des *Deutschen Instituts für Menschenrechte* (Berlin) vom 12. und 13. Juni 2003 in Berlin. Bei dieser Konferenz trafen sich deutsche Wissenschaftler und Vertreter der finnischen Projektgruppe „Rethinking legal strategies and ethnic discrimination“ (Restra). Die in der Veröffentlichung wiedergegebene Konferenz zeichnete sich dadurch aus, daß sie konsequent die Bereiche der Antidiskriminierung und des Minderheitenschutzes nicht – wie sonst oft – isoliert voneinander betrachtete, sondern als jeweils voneinander abhängige Phänomene auch zusammen analysierte.

In den elf Kapiteln des Buches werden zwar einerseits ganz unterschiedliche spezielle Themen aus den Bereichen Antidiskriminierung und Minderheitenschutz behandelt. Diese Mannigfaltigkeit führt andererseits aber gerade dazu, daß viele konkrete Schlußfolgerungen gezogen und Vorschläge an z.B. die nationalen Regierungen, die Sozialpartner und allgemein an die Zivilgesellschaft gemacht werden. Zur Überprüfung der Stimmigkeit der gefundenen Ergebnisse untereinander ist der Leser aufgerufen. Dabei wird dem Leser der Einstieg in die Lektüre dadurch erleichtert, daß die zwar konzeptionell aufeinander abgestimmten, sonst aber eher voneinander unabhängigen Beiträge durch eine Einführung der Herausgeber in den entsprechenden Kontext gestellt und jeweils kurz zusammengefaßt werden. Ich beschränke mich in meinen Ausführungen auf die ersten drei und das achte Kapitel.

Die ersten beiden Beiträge stellen die rechtlichen und – eventuell mit diesen nicht

unbedingt übereinstimmenden – tatsächlichen Ausgangslagen von Minderheitenschutz und Diskriminierungsbekämpfung in Finnland und Deutschland vor. *Martin Scheinin* legt bei seinen Ausführungen die neue Verfassung Finnlands von 2000 zugrunde, die Änderungen beziehungsweise erstmalige Kodifizierungen im Bereich der Nicht-Diskriminierung und des Minderheitenschutzes gebracht hat. Bezüglich der Nicht-Diskriminierung geht *Scheinin* am Beispiel der *Verordnung zum Test von Jugendstrafen* von 2001 auf die Problematik der sog. „exceptive enactments“ ein. Die genannte Verordnung führte dazu, daß Jugendlichen wegen einer Straftat mehrere Strafen mit dem Ziel auferlegt werden konnten, die „besten“ Strafen für Jugendliche zu ermitteln. Durch die traditionell starke Rolle des Parlaments (bis 2000 gab es keinerlei Möglichkeit, die Verfassungsmäßigkeit von Parlamentsgesetzen zu überprüfen) begegnete diese Praxis im innerstaatlichen Recht als Ausnahme von der Verfassung zwar geringen rechtlichen Bedenken, war aber oftmals unvereinbar mit völkerrechtlichen Menschenrechtsverträgen, die Finnland ratifiziert hatte. Seit Mitte der neunziger Jahre wird dieses Mittel nur noch sehr vereinzelt angewandt, was nach *Scheinin* an der Stärkung der Menschenrechte in der neuen Verfassung und der erhöhten Bereitschaft des finnischen Gesetzgebers liegt, völkerrechtliche Menschenrechtsverträge einzuhalten. Bezüglich des Minderheitenschutzes kennt die finnische Verfassung im Gegensatz zur deutschen eine eigene Bestimmung zugunsten der Minderheiten der Samen als indigene Bevölkerungsgruppe und der Roma, aber auch generell zugunsten von Gruppen, die dem Minderheitenschutz unterfallen. *Scheinin*

spricht hier den Widerspruch zwischen speziellen Regelungen zugunsten der Samen als Minderheit einerseits und Regelungen andererseits an, die sich auf den Gleichheitssatz stützen und solche Minderheitenrechte gerade nicht zu gewähren oder auszuschließen versuchen.

Das Fehlen einer eigenen Bestimmung zugunsten von Minderheiten im Grundgesetz führt *Eckart Klein* in seinem Beitrag auf die Besonderheiten des föderalen Prinzips in Deutschland zurück. Der Verfassungsgeber ist ganz bewußt davon ausgegangen, daß die nationalen Minderheiten (z.B. Dänen und Sorben) durch die Länder (Schleswig-Holstein und Brandenburg/Sachsen) und deren Verfassungen geschützt werden. Dabei kommt *Klein* zum Ergebnis, daß die traditionellen Minderheiten gut integriert sind, die größeren und z.T. noch ungelösten Probleme vielmehr bei den sog. neuen Minderheiten, d.h. den ca. 5,4 Mio. Ausländern (vornehmlich Türken und Menschen aus dem ehemaligen Jugoslawien) liegen. Daß es 1993/94 keine Mehrheit im Bundestag gab, bei der Grundgesetzänderung einen Zusatz bzgl. des Minderheitenschutzes aufzunehmen, sieht *Klein* dem Umstand geschuldet, daß dies in den Augen der Mehrheit der Parlamentarier als Wechsel hin zu einer – (damals?) nicht gewollten – multikulturellen Gesellschaft gewertet worden wäre, denn der vorgeschlagene Wortlaut hätte auch die ausländischen Minderheiten umfaßt.

An diesem Punkt setzt *David Nii Addy* an. In diesem gut strukturierten Beitrag finden sich eine Fülle von Forderungen, insbesondere die an den Gesetzgeber, ein umfassendes Antidiskriminierungsgesetz zu schaffen. Dieses sei notwendig, um die Brücke zwischen der nationalen Realität und internationalen Standards im Bereich der Antidiskriminierung zu schlagen. *Addy* versteht dabei Rassismus als spezielle Form der Diskriminierung, die sich dadurch auszeichnet, daß sie bestimmte Menschenrechte versagt. Rassismus ist somit gleichzeitig ein Mißbrauch von Menschenrechten und schadet in besonderer Weise dem Integrationsprozeß von multikulturel-

len Gesellschaften in Europa. Im Hinblick auf die ethnische Diskriminierung in Deutschland sieht *Addy* einen Hauptgrund darin, daß hier ethnische Minderheiten – unabhängig von ihrer Nationalität, ihres Status und der Länge ihres Aufenthaltes – immer noch als permanente Ausländer wahrgenommen werden. In dem geforderten Antidiskriminierungsgesetz sollte deshalb jegliche Form von Diskriminierung sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich verboten und entsprechende Sanktionen vorgesehen werden, um eben auch ein entsprechendes Signal an die Gesellschaft zu senden. Es solle aber zuvörderst der korrekte Vollzug der Gesetze durch den Aufbau unabhängiger institutioneller Mechanismen zur Überwachung sichergestellt und die ideologischen und strukturellen Faktoren, die Ungleichbehandlung beim Zugang zum Bildungs- und Arbeitsmarkt fördern, angegangen werden. Zudem plädiert *Addy* für spezielle Aktionsprogramme zugunsten benachteiligter ethnischer Minderheiten.

Der Beitrag von *Timo Makkonen* geht nun weiterführend der Frage nach, ob und inwieweit Multikulturalität der Bekämpfung von Diskriminierung schadet. Ausgangspunkt seines logisch aufgebauten Beitrages ist der (scheinbare) Widerspruch zwischen einerseits Antidiskriminierung beziehungsweise Antirassismus und andererseits Multikulturalität beziehungsweise Minderheitenrechten. Während die Arbeit zur Antidiskriminierung die Gemeinsamkeiten aller Menschen und die Notwendigkeit von Gleichbehandlung betont und den Sinn von Gruppenabgrenzungen bezweifelt, legt eine solche zur Stärkung der Minderheitenrechte beziehungsweise der Multikulturalität gerade das Hauptaugenmerk auf den Unterschied zwischen den Gruppen und auf die Notwendigkeit, daß die jeweiligen Gruppen von der Gesellschaft als solche anerkannt werden. Für *Makkonen* gilt es, sowohl die Antidiskriminierungsarbeit zu stärken, als auch die Minderheitenrechte zu fördern. Es gebe zwar berechtigte Sorgen, daß Multikulturalität und ihre Förderung der Antidiskriminierungsarbeit

schaden könnten, im Ergebnis zeigt *Makonnen* aber anhand von vier Argumenten, daß die Vorteile multikultureller Politiken – auch für die Antidiskriminierungsarbeit – bei weitem überwiegen. Der Knackpunkt sei eben, wann und wann nicht ethnische, religiöse oder kulturelle Unterschiede zwischen Menschen Anknüpfungspunkte für eine unterschiedliche Behandlung sein dürfen beziehungsweise u.U. auch sein müssen.

Dieses Buch richtet sich in erster Linie an den Wissenschaftler mit dem Anspruch,

das Thema in seiner interdisziplinären Dimension zu untersuchen. Durch die relative Kürze der einzelnen Beiträge dient das Buch auch zum schnellen Nachschlagen verschiedener Argumente. An die Regierenden richtet das Buch eine Vielzahl von Forderungen, was es aus dem rein wissenschaftlichen Kontext heraustreten läßt. Dem „Einsteiger“ führt es in aller Kürze die Komplexität vor Augen und kann bei diesem weitergehendes Interesse wecken.

*Bernhard Plamper*